Beschlussvorlage
PA/046/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Personal- und Organisationsausschuss	09.07.2024	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Weitergewährung der Rahmenzulage für Tarifbeschäftigte und des Rahmenzuschlags für Beamtinnen und Beamte in Dienststellen mit intensivem Publikumsverkehr

Anlagen:
Sachverhalt_Rahmenzulage

Sachverhalt (kurz):

Mit POA-Beschluss vom 18.02.2020 wurde im Rahmen der Serviceoffensive 2020 unter anderem die befristete Gewährung einer Rahmenzulage für Tarifbeschäftigte und eines Rahmenzuschlags für Beamtinnen und Beamte in konkreten publikumsintensiven Fachdienststellen ab 01.01.2021 befristet bis 31.12.2022 beschlossen. Mit POA-Beschluss vom 18.10.2022 wurde die Weitergewährung der Rahmenzulage für Tarifbeschäftigte bzw. des Rahmenzuschlags für Beamtinnen und Beamte befristet bis 31.12.2024 verlängert. Aufgrund der weiterhin sehr hohen Arbeitsbelastung und der nach wie vor hohen Personalfluktuation sowie dem Arbeitskräftemangel hat sich die Situation in den publikumsintensiven Fachdienststellen grundlegend nicht verbessert. Eine Verlängerung der Rahmenzulage bzw. des Rahmenzuschlags ist daher dringend erforderlich. Es wird deshalb vorschlagen, die Rahmenzulage sowie - vorbehaltlich der Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat - den Rahmenzuschlag bis 31.12.2028 weiterhin zu gewähren

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	547.000 € pro Jahr
		☒ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	547.000 € pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Verlängerung und Ausweitung der Rahmenzulage / des Rahmenzuschlags ist erforderlich

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die Zahlung der Rahmenzulage / des Rahmenzuschlags dient der Wettbewerbsfähigkeit vor dem Hintergrund der schwierigen Personalakquise der Personalbindung bzw. -gewinnung im Bereich Bürgerdienste

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Rahmenzulage sowie den Rahmenzuschlag - vorbehaltlich der Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat - bis 31.12.2028 weiter zu gewähren und die anspruchsberechtigten Stellen entsprechend den beschlossenen Voraussetzungen fortzuschreiben.

2. Die Zahlung der Rahmenzulage bzw. des Rahmenzuschlags kann mit sofortiger Wirkung für die Zukunft geändert oder widerrufen werden, wenn

a) durch einen die Stadt Nürnberg bindenden Tarifvertrag oder eine tarifliche Entgeltordnung bzw. durch besoldungsrechtliche Änderungen die durch die Rahmenzulage / den Rahmenzuschlag begünstigten Beschäftigten spezielle Einkommensverbesserungen (lineare Einkommens-verbesserungen bleiben außer Betracht) erhalten oder

b) der KAV Bayern seine Ermächtigung zur Zahlung dieser Zulage bzw. das Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sein Einverständnis zur Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 60 BayBesG) in Parteiverkehrsbereichen rechtsverbindlich widerruft oder

c) wenn wirtschaftliche Gründe dies erfordern oder

d) wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Rahmenzulage / des Rahmenzuschlags aufgrund geänderter Aufgaben oder Rahmenbedingungen entfallen.